



Bund der Freien
Waldorfschulen

Bund der Freien
Waldorfschulen e.V.
Wagenburgstraße 6
70184 Stuttgart

Rechtsabteilung

Eingetragener gemeinnütziger
Verein
Vereinsregister-Nr. 354
Amtsgericht Stuttgart

Mitglied im Deutschen Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE13 6012 0500 0007 7205 00
BIC: BFSWDE33STG

Martin Malcherek
Justiziar

Fon 0711-21042-22

Fax 0711-21042-19

malcherek@waldorfschule.de

Stuttgart, 13. März 2020

Bund der Freien Waldorfschulen e.V. • Wagenburgstraße 6 • 70184 Stuttgart

**An die
Geschäftsführer und
Vorstandsmitglieder
der Mitgliedsschulen
der Seminare
der LAGs**

Rundschreiben zu COVID-19 / Corona-Virus, Stand 13.3.2020, 12.00h

**Liebe für Leitung, Verwaltung und Trägervereine der Mitgliedseinrichtungen des BDFWS
Verantwortliche,**

die Corona-Epidemie hat endgültig auch Deutschland erreicht. Eine Umfrage unter den Landesarbeitsgemeinschaften am 5.3.2020 hatte zunächst ergeben, dass sich die Mitgliedseinrichtungen ausreichend informiert und gewappnet sahen. Die Ereignisse haben sich seitdem überschlagen, weshalb hier doch einige Anmerkungen erfolgen:

1. Zuständigkeit der Behörden, Zweck der Maßnahmen

Zwangmaßnahmen wie die Anordnung von Schulschließungen haben immer den Zweck, Ansteckungsketten zu unterbrechen, in dem persönlicher Kontakt zwischen Menschen unterbunden wird. Sofern Anordnungen keine expliziten Regelungen für bestimmte Konstellationen beinhalten, sind sie immer vor diesem Hintergrund zu sehen und im Zweifel so auszulegen, dass persönlicher Kontakt unterbunden wird. Rückfragen bei der zuständigen Behörde sind dennoch zu empfehlen, allerdings dürfte es dort zunehmend zu Überlastungssituationen kommen, die eigenständige Entscheidungen erfordern.

Für gesundheitliche Fragen und den Schutz der Bevölkerung vor dem COVID-19-Virus sind die Gesundheitsbehörden (Gesundheitsministerien, Gesundheitsämter etc.) sowie die allgemeinen Ordnungsbehörden zuständig. Insbesondere das Infektionsschutzgesetz ermöglicht hier drastische Maßnahmen wie zum Beispiel Schulschließungen, die sich auch auf die Einrichtungen freier Träger erstrecken können.

Demgegenüber haben die Schulbehörden andere Zuständigkeiten, die gegebenenfalls dazu führen, dass gegenüber freien Trägern nur Empfehlungen ausgesprochen werden. Bitte beachten Sie, dass trotz einer („Nur“-) Empfehlung der Schulbehörden bereits eine überholende, zwingende Regelung der Gesundheitsbehörden getroffen worden sein kann. Demnach sollten Sie sich in beide Richtungen stets auf dem aktuellen Stand halten.



Insgesamt ist die Rechtslage an vielen Stellen unklar und dynamisch, so dass hier darauf verwiesen werden muss, im Zweifel die Auffassung der örtlich zuständigen Behörden zu erfragen. Es ist zwar nicht garantiert, dass diese rechtlich immer richtig liegt, aber der Schulträger kann so vermeiden, fahrlässig zu handeln (selbst wenn er – mit dann aber um so überzeugenderen Gründen – von der behördlichen Auffassung abweicht).

2. Schließung von Einrichtungen, Kompensation ausgefallenen Unterrichts, Abschlussprüfungen

Mittlerweile haben einige Länder flächendeckende Schulschließungen angeordnet. In Einzelfällen wurde dies auch vorher schon angeordnet.

Die Schulschließung bedeutet nicht, dass damit keine Schule mehr stattfindet, sondern lediglich, dass der Lernort Schule ausfällt. Dies vor dem Hintergrund, dass Ansteckungsketten unterbrochen werden sollen. Dafür ist es – nach Auffassung der zuständigen Ämter – erforderlich, mögliche Übertragungen durch persönlichen Kontakt der Schüler*innen und des Schulpersonals zu unterbinden, nicht aber, zum Beispiel auf die Ausgabe von Material zur Bearbeitung zu Hause zu verzichten. Dies kann keimfrei via Email, Internet etc. geschehen.

Besonders wichtig ist dies im Hinblick auf die Durchführung von Abschlussprüfungen. Ob und wie diese trotz Schulschließungen durchgeführt werden, ist bislang unklar und dürfte sich im Einzelfall stark unterscheiden. Dennoch muss die Vorbereitung auf die Prüfungen im Sinn der Schüler*innen weitergehen, weshalb hier der Fantasie keine Grenzen gesetzt sind, solange der Zweck der Schulschließungen gewahrt bleibt. Selbstverständlich können auch Leistungsüberprüfungen durchgeführt werden, ohne dass es zu persönlichem Kontakt kommt (Referate per Video, Präsentationen, schriftliche Ausarbeitungen, ...).

Zur Zeit gehe ich davon aus, dass eine Schulschließung es nicht zulässt, dass Ersatzangebote, wie zum Beispiel Notfallbetreuung, bereitgestellt werden. Dadurch würde der Zweck der Schulschließung unterlaufen. Eltern, die nicht zur Arbeit können, weil sie auf entsprechend junge Kinder aufpassen müssen, haben gegenüber den Arbeitgebern aber gegebenenfalls dennoch einen Anspruch auf Lohnzahlung. Dies ist vom Einzelfall abhängig, Eltern können aber auf diese Option hingewiesen werden.

3. Konferenzen, Aufnahmegespräche, arbeitsrechtliche Fragen

Schulschließung bedeutet nicht, dass die Mitarbeiter*innen Urlaub haben. Sofern es keine weiteren Hinweise der zuständigen Ämter gibt, gehe ich davon aus, dass der Betrieb ausserhalb des Unterrichts weitergehen kann, so wie dies für andere Betriebe auch der Fall ist (also bis ggf. die Schließung von Betrieben angeordnet wird). Demnach können – bis auf Weiteres oder dezidierte Aussagen der Behörden – auch Konferenzen stattfinden – was bereits aus organisatorischen Gründen unerlässlich sein dürfte.

Das gleiche gilt für Aufnahmegespräche. Hier ist nicht das typische Risiko gegeben, das im Schulbetrieb zu sehen ist. Vielmehr kommt hier lediglich ein kleiner Personenkreis zusammen. Dies ist bislang nicht untersagt. Dabei ist auf ausreichende Hygienemaßnahmen zu achten.

Zur Vermeidung von Verstimmungen und Risiken empfehle ich für beides aber die Rücksprache mit Schul- und Gesundheitsamt.



Bereits daraus – wie auch der Verpflichtung, ausfallenden Unterricht so gut es geht zu kompensieren – ergibt sich, dass der Lohnzahlungsanspruch der Mitarbeiter*innen grundsätzlich fortbesteht, jedenfalls solange Tätigkeiten für den Träger ausgeführt werden.

4. wirtschaftliche Fragen

Bislang gehe ich davon aus, dass die Schulschließung nicht dazu führt, dass „die Schule“ damit ausfällt, s.o. Demnach besteht auch der Anspruch auf die Elternbeiträge ebenso wie auf die staatliche Finanzhilfe weiter. Theoretisch dürfte es daher zu keinen Einbußen der Schulträger kommen. Praktisch kann dies anders aussehen, da es bei Elternteilen wohl zu Verdienstaufschlägen kommen wird, die in der Folge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können – im Ergebnis kann es deshalb zu Zahlungsausfällen kommen. Bei einer Minderung des Elterneinkommens kann es auch zu Anpassungsansprüchen hinsichtlich der Beitragstabellen kommen.

Diese Gefahr halte ich aufgrund der veröffentlichten Wirtschaftsprognosen für sehr realistisch. Die Schulen sollten daher darauf vorbereitet sein, dass ein Teil der Eltern Ausfälle geltend machen wird.

Für Kinderbetreuungseinrichtungen ist dies anders: Hier ist eine Kompensation ausgefallener Betreuungszeiten durch Hausaufgaben o.ä. nicht möglich. Demnach stellt sich die Frage, wer das Ausfallrisiko trägt: Einrichtung oder Eltern. Dies richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag. In vielen Fällen dürfte aber der Anspruch auf Zahlung von Elternbeiträgen trotz Betreuungsausfall bestehen bleiben.

5. Klassenfahrten, Schüler*innenaustausch etc.

In Schleswig-Holstein hat das Bildungsministerium den bislang nicht geschlossenen staatlichen Schulen untersagt, Wandertage, Klassenfahrten, Ausflüge, Schüleraustausche etc. ins Ausland bzw. die benachbarten Bundesländer zu unternehmen. Zur Begründung wird angeführt, dass der Unterrichtsbetrieb aufrechterhalten und die Funktionsfähigkeit der Schulen gewährleistet bleiben soll. Entsprechende Anordnungen wird es in anderen Bundesländern auch geben.

Bitte beachten Sie: Das Bildungsministerium – und darauf weist es selbst hin – ist in diesem Fall nicht für die Schulen in freier Trägerschaft zuständig und deshalb nicht befugt, entsprechende Aktivitäten der Waldorfschulen zu unterbinden. Das Ministerium empfiehlt jedoch, an Schulen in freier Trägerschaft entsprechend zu verfahren. Dies bedeutet dreierlei:

a) keine Konsequenzen bei entsprechendem Schulausfall

Das Ministerium wird nicht beanstanden, wenn Schulveranstaltungen abgesagt werden, auch wenn sie verbindlich zum Curriculum bzw. zum genehmigten Konzept der Schule gehören (z.B. die Praktika in der Oberstufe);

b) Haftungsrisiko

Das Ministerium befürchtet, dass der Unterrichtsbetrieb und die Funktionsfähigkeit der Schulen nicht gewährleistet ist, wenn Fahrten unternommen werden. Sollten Waldorfschulen diese Befürchtung ohne gute Gründe für gegenstandslos halten und entgegen der Empfehlung entsprechende Aktivitäten unternehmen, könnte dies als Fahrlässigkeit gewertet werden. Kommt es in der Folge dazu, dass Unterricht aufgrund von COVID-19-Infektionen oder



entsprechender Infektionsgefahr ausfällt, könnte dies den Schulträger in eine Haftungslage bringen, z.B. gegenüber Eltern, die Schadenersatz für ausgefallenen Unterricht geltend machen, gegebenenfalls auch Schmerzensgeld bei Infektionen.

c) Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden

Auch wenn die Schulbehörden vorliegend nicht befugt sind, Aktivitäten der Schulen in freier Trägerschaft zu unterbinden: Andere Behörden sind es! Wenn also eine Verfügung des Gesundheitsamtes oder der allgemeinen Ordnungsbehörden ergeht, aus der sich nicht klar ergibt, dass sie nur für staatliche Schulen gelten, ist im Zweifel davon auszugehen, dass sie sich auch auf Schulen in freier Trägerschaft beziehen. Dies muss im Einzelnen natürlich immer geprüft werden, allerdings kann auch eine nicht bindende Verfügung immer als Anregung verstanden werden, entsprechende Regelungen aus eigenem Antrieb zu treffen (Schulschließungen etcpp).

6. Urlaubsanträge zum Infektionsschutz

Es wurden Fälle gemeldet, in denen Schüler*innen unter Hinweis auf Kontakt mit Risikogruppen von der Schule beurlaubt werden sollten (Beispiel: Weil ein Besuch bei den Großeltern ansteht, soll eine Beurlaubung von der Schule erfolgen). In diesen Fällen kommt es immer auf eine Interessenabwägung zwischen Erfüllung der Schulpflicht und anderen Rechtsgütern an. Im Zweifel wird man aber ohne besondere Umstände eher verlangen können, dass der Besuch bei den Großeltern abgesagt wird, als dass die Schulpflicht ausgesetzt wird. Hier kann auch das Schulamt konsultiert werden.

7. Stornokosten bei Absage von Klassenfahrten etc

Spätestens, wenn Klassenfahrten in gesperrte Gebiete führen sollen, stellt sich die Frage, ob Schulen an Reiseunternehmen, Veranstalter etc zahlen müssen. Dies richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag und kann nicht allgemein beantwortet werden. Grundsätzlich ist aber zu beachten, dass ein behördliches Verbot oder andere Fälle höherer Gewalt dazu führen, dass ein entsprechend undurchführbarer Vertrag nicht erfüllt werden muss. In diesen Fällen scheidet eine Vergütung in der Regel aus, sofern nicht besondere Umstände erkennbar sind, zum Beispiel entsprechende vertragliche Bestimmungen getroffen wurden. Dies differiert je nach Vertrag.

Grundsätzlich gilt: Je früher man sich darum kümmert, dass aus einer Absage keine Kosten entstehen, um so eher können sie vermieden werden. Weiterhin ist zu empfehlen, so weit es geht nach einvernehmliche Lösungen zu suchen - sei es zwischen Eltern und Schulträger oder zwischen Schulträger und Reiseveranstalter oder anderen Vertragspartnern.

Zusammenfassend:

Angesichts der Stellungnahmen der zuständigen Stellen ist die Gefahr, die von COVID-19 ausgeht groß und es empfiehlt sich nicht, hier eigene, ggf. relativierende „waldorfinterne“ Bewertungen vorzunehmen. Dennoch ist ein besonnenes Vorgehen in jedem Fall das Beste!

13. März 2020

RA Martin Malcherek , Justiziar